

Tagungsbericht Immaterialgüter und Digitalisierung

Tagung „Junge Wissenschaft – Kolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht“ am 21. und 22. Juni 2017 in Freiburg

Anne-Sophie Landwers/Marlene Voigt*

Die diesjährige Tagung „Junge Wissenschaft – Kolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht“ fand am 21. und 22. Juni 2017 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg statt. Unter dem Leitthema „Immaterialgüter und Digitalisierung“ kamen insgesamt 15 Referent*Innen, darunter PostDocs, Promovierende sowie junge Praktiker*Innen und rund 60 Teilnehmer*Innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zusammen. Diskutiert wurde im Rahmen der Tagung gemeinsam über die Einflüsse der Digitalisierung auf und die hiermit verbundenen Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht. An die Tagungen in München 2015 (hierzu *Hofmann/Raue*, GRUR 2015, 1088) und in Köln 2016 (hierzu *Specht*, GRUR Newsletter Sonderausgabe 2016 – 125 Jahre GRUR, S. 22) anschließend bot die Veranstaltung Nachwuchswissenschaftler*Innen die Möglichkeit zu einem gewinnbringenden Austausch über aktuelle rechtswissenschaftliche Themen und Fragestellungen. Ausgerichtet wurde die Veranstaltung von den Habilitanden *Dr. Moritz Hennemann* (Lehrstuhl *Prof. Paal*, Freiburg) und *Dr. Andreas Sattler* (Lehrstuhl *Prof. Ohly*, München).

Das Thema „Immaterialgüter und Digitalisierung“ verbietet ein klassisches Säulendenken – wirft doch die Digitalisierung eine Vielzahl an Rechtsfragen auf, die neben zivil- und strafrechtlichen Themenbereichen auch in vielfältiger Weise das Öffentliche Recht betreffen. Gegenstand der Tagung waren daher Fragestellungen aus verschiedenen Rechtsgebieten: Neben dem Urheber-, Medien- und Kartellrecht befassten sich die Referent*Innen vor allem auch mit daten(schutz)rechtlichen und strafrechtlichen Fragen. Die Tagung gliederte sich hierzu in vier Themenblöcke: „Daten und Datenzugang“, „Rechtspolitik I: Aktuelle Gesetzesvorhaben“, „Rechtspolitik II: Regulierungsinstrumente im Zeitalter der Digitalisierung“ sowie „Digitalisierung und derivative Kreativität“.

Eröffnet wurde die Tagung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Herrn *Prof. Dr. Boris P. Paal*, den Sekretär der deutschen Landesgruppe der AIPPI, Herrn *Dr. Jan Dombrowski*, sowie den Generalsekretär der GRUR, Herrn *Stephan Freischem*. Den inhaltlichen Auftakt bildete sodann das Thema der rechtlichen (Er-)Fassung von Daten. Diskussionsleitend waren die folgenden Fragen: Ob und inwiefern bestehen (Quasi-)Immaterialgüterrechte an Daten? (Wie) kann (und sollte) ein „Eigentum“ an Daten konstruiert werden? Ob und inwieweit ist „Da-

* Beide sind tätig am Lehrstuhl Prof. Paal, Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht, Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

tenmacht“ kartellrechtlich fassbar? Sind Zugangsrechte bzw. Zwangslizenzen betreffend Daten wünschenswert? Die Referent*Innen des ersten Themenkomplexes „Daten und Datenzugang“ wagten sich auf dieses spannende Feld und betrachteten die hierbei aufgeworfenen Fragen aus unterschiedlichen Perspektiven des Rechts.

Sebastian Golla (Mainz) und *Sebastian Thess* (Berlin) nahmen die gegen § 202d StGB erhobene Verfassungsbeschwerde (an deren Erstellung sie selbst beteiligt waren) zum Anlass, um auf die Fragen der fehlenden Eignung des Strafrechts zur Lösung der Rechtsfragen rund um das Thema Dateneigentum hinzuweisen. *Golla* und *Thess* stellten zunächst die These auf, die §§ 202a, 202d und 303a StGB wiesen kein stringentes, in das Zivilrecht übertragbares Konzept eines Ausschließlichkeitsrechts an Daten auf. Denn die Verkehrsfähigkeit, Handelbarkeit und wirtschaftliche Weiterverwendbarkeit sowie die Unverbrauchbarkeit von Daten geböten ein Verfügungsrecht in Gestalt eines privaten „Datenverkehrsrechts“. Keineswegs erfülle das Strafrecht die insofern bestehenden Anforderungen. Sodann schilderten die Referenten, dass sich eine Lösung der Rechtsfrage der immaterialgüterrechtlichen Einordnung von Daten nach dem Vorbild strafrechtlicher Regelungen auch vor dem Hintergrund der Unvereinbarkeit des § 202d StGB mit geltendem Verfassungsrecht verböte. Mängel des Straftatbestands der Datenhehlerei sahen *Golla* und *Thess* vor allem in Bezug auf den Bestimmtheitsgrundsatz sowie die Grundrechte der Presse- und Berufsfreiheit.

Den Bogen zwischen Digitalisierung und Wettbewerb(srecht) spannten die Vorträge von *Sebastian Telle* (Oldenburg) und *Carsten König* (Köln): *Telle* diskutierte die Begründung von Datenzugangsansprüchen im Kartellrecht und ging hierzu der Frage nach, ob und inwieweit Rechtsprechung und Rechtspraxis zur *essential facilities*-Doktrin auf den Zugang zu Daten übertragbar sind. *Telle* bejahte dies im Ergebnis. Eine entsprechende Zwangslizenz sei allerdings allenfalls unter engen Voraussetzungen zulässig. Zwar könne die Inhaberschaft von Daten ein faktisches Monopol begründen. Dies komme aber lediglich bei nicht-personenbezogenen Daten in Betracht, weil diese aufgrund rechtlicher oder faktischer Hindernisse häufig nicht duplizierbar und von den Unternehmen nicht selbst generierbar seien. Mangels Exklusivität scheidet ein solches faktisches Monopol bei personenbezogenen Daten aber aus. In Bezug auf Datenpools scheitere eine Zwangslizenz aus rechtspraktischer Sicht regelmäßig daran, dass auch bei Vorliegen eines faktischen Monopols den Zugangspetenten einen erheblichen Nachweis- und Beweisaufwand in Bezug auf das Vorliegen dieser Marktmachtstellung treffe. *Telle* schloss seinen Vortrag mit der Vorstellung von drei konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten des Datenzugangsverhältnisses.

Dass ein Rückgriff auf das Kartellrecht zur Lösung von wettbewerblichen Problemen bei der Abschottung von „Datenschätzen“ zwar teilweise notwendig sei, im Zusammenhang mit Datenzugangsansprüchen aber ein Notbehelf bleiben solle, unterstrich *König* in seinem folgenden Referat. Er warf die Frage auf, ob und inwieweit aus wohlfahrtökonomischer Sicht eine Schaffung gesetzlicher Datenzugangsansprüche jenseits des Kartellrechts – insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung digitaler Märkte – erfolgen sollte. Dabei vertrat *König* die Ansicht, die Zweckmäßigkeit von Datenzugangsansprüchen könne allenfalls sektor- und marktspezifisch bestimmt werden. Maßgeblich sei jeweils die Suche nach dem „richtigen“ Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Datenexklusivität und der Gewährleistung von „Datenfreiheit“. In einigen Bereichen werde der gesamtwirtschaftliche Vorteil einer Entfesselung der EU-Datenwirtschaft bisher unterschätzt. So führe etwa die Entscheidungspraxis des EuGH zur EU-Datenbankenrichtlinie in Teilen zu einem Überschuss der Datenexklusivität, was wettbewerbsfördernde Innovationen erschwere. Vor diesem Hintergrund sprach sich *König* für eine Anpassung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Datenwirtschaft aus, um einerseits die mit ihr verbundenen neuen Risiken zu begrenzen und andererseits ihr volles Potenzial auszuschöpfen.

Viktoria Lehner (Düsseldorf) setzte sich in ihrem Beitrag mit den möglichen Einsatzfeldern der Blockchain-Technologie auseinander. Sie hielt damit den ersten von zwei Vorträgen zu dieser Thematik. *Lehner* betonte hierbei das vielversprechende Potenzial der Blockchain-Technologie (auch) aus immaterialgüterrechtlicher Perspektive: Die irreversible Speicherung aller Schritte eines Produktions-, Wertschöpfungs-, Transaktions- bzw. Übertragungsvorgangs ermögliche die Verifikation und Nachverfolgbarkeit dieser Schritte und damit die Zuordnung zum jeweiligen urheberrechtlichen Werk. Hieraus ergäben sich mannigfaltige Einsatzmöglichkeiten. Es sei daher eine Auseinandersetzung mit weiteren denkbaren Anwendungsszenarien erforderlich. *Lehner* wies zudem auf das disruptive Potenzial der Blockchain-Technologie hin. Die Kryptowährung *Bitcoin* bilde hierfür ein anschauliches Beispiel.

Adrian Hoppe (Köln) skizzierte die sich im Zusammenhang mit Blockchain-gestützten Smart Contracts ergebenden Fragestellungen. Smart Contracts wiesen ein den Sicherheitsaspekt von Blockchains grundlegend in Frage stellendes Manko auf. Denn solche Smart Contracts setzten regelmäßig einen zuvor *off blockchain* erfolgten Vertragsschluss voraus und benötigten somit Daten, die von außerhalb der Blockchain stammten. Die Brücke zwischen „realer“ Welt und einer Blockchain schlugen *Blockchain Oracles*. Jede Schnittstelle nach außen führe aber zu Schwachstellen und erhöhe damit die Anfälligkeit des Systems. Die Bedeutung von Smart Contracts sei daher zu relativieren. *Hoppe* sieht Smart Contracts nur dort als vollwertigen Ersatz, wo relativ einfache *Oracles* benötigt werden, die – einmal

eingrichtet – einfach zu kontrollieren und wenig fehleranfällig sind. Er wies zudem auf die besondere Eignung von Jurist*Innen als „*menschliche Oracles*“ für Smart Contracts hin und trat dabei insbesondere der Ansicht entgegen, Smart Contracts könnten in absehbarer Zeit Jurist*Innen überflüssig machen.

Die Vorträge von *Lehner* und *Hoppe* unterstrichen das große Potenzial der Blockchain-Technologie für die Durchführung und Durchsetzung von Rechten. Kernfähigkeit der Technologie sind dezentrale Schutz- und Kontrollmechanismen. Mit Spannung zu erwarten sind die neuen allfälligen Rechtsfragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben werden.

Thomas Hohendorf (Berlin) befasste sich mit der neuen Know-how-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Er warf die Frage auf, ob die Richtlinie eine angemessene Reaktion auf die neuen Herausforderungen der Digitalisierung sei. Hierfür ging er zunächst auf den defizitären und Rechtsunsicherheit schürenden gegenwärtigen Know-how-Schutz im deutschen Recht ein. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von Know-how im europäischen Wirtschaftsverkehr sei eine Harmonisierung des Schutzsystems zu begrüßen. Durch das vom EU-Gesetzgeber etablierte Schutzkonzept genieße der Einzelne nunmehr einen rein zivilrechtlichen Schutz gegenüber dem im deutschen Recht bisher bestehenden strafrechtlichen Schutz. Hinzutrete die den Schutz von Geschäftsgeheimnissen signifikant erhöhende Abkehr vom Verschuldensprinzip. Des Weiteren bringe die Richtlinie Klarheit und Rechtssicherheit. Der deutsche Gesetzgeber solle sich daher zum Anlass nehmen, um ebenfalls einen genuinen zivilrechtlichen Know-how-Schutz ins deutsche Recht zu integrieren – bspw. im Rahmen eines neuen Gesetzes.

Verschiedene Beiträge zur Tagung befassten sich mit Fragen des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. *Linda Kuschel* (Berlin) setzte sich in ihrem Vortrag mit der grundsätzlichen Frage auseinander, was derjenige, der ein digitales Werkexemplar erwirbt, eigentlich im rechtlichen Sinne erlangt. *Kuschel* vertrat hierbei den Standpunkt, dieser Erwerb erschöpfe sich nicht in einem schuldrechtlichen Vertrag, sondern weise vielmehr darüber hinaus auch eine dingliche Ebene auf. Diese dingliche Ebene umfasse neben anderen Bestandteilen auch eine „geistige Ebene“, konkret eine Berechtigung zur Nutzung des in dem digitalen Werkexemplar verkörperten urheberrechtlich geschützten Werks. Diese geistige Ebene lasse sich nicht zufriedenstellend unter die im Urheberrecht üblichen Berechtigungsformen subsumieren. Aus diesem Grund plädierte *Kuschel* in ihrem Vortrag dafür, dem Erwerber – rechtsfortbildend – ein dingliches, urheberrechtliches Genussrecht zukommen zu lassen. Die Annahme eines solchen dinglichen Genussrechts spiegle dabei nicht nur die tatsächliche Praxis beim Erwerb digitaler Werkexemplare wider, sondern sei auch mit sachenrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

Die Digitalisierung wirft jedoch nicht nur die Frage nach Art und Wesen der digitalen Werkexemplare selbst auf. Durch die technischen Möglichkeiten muss das Recht zudem darauf reagieren, dass die Vervielfältigung solcher Werkexemplare nicht nur ungleich einfacher und kostengünstiger ist. Die Möglichkeit der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet führt de facto zu einer Ubiquität digitaler Werkexemplare, die nicht an Ländergrenzen haltmacht. *Moritz M. Sutterer* (München) beleuchtete in diesem Zusammenhang den Verordnungsvorschlag der europäischen Kommission bezüglich bestimmter Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltungen und der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Die Verordnung soll die grenzüberschreitende Zugänglichmachung von Medieninhalten, insbesondere im Onlinegeschäft, erleichtern. Neben einer eingehenden Analyse der Auswirkungen des Gesetzesvorschlags im urheberrechtlichen Gesamtgefüge stellte *Sutterer* in seinem Vortrag auch mögliche Wechselwirkungen mit prozessualen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit sowie zu kartellrechtlichen Fragen her.

Die durch den technischen Wandel entstandenen neuen Nutzungsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle rufen neue Interessenskonflikte hervor oder verschärfen alte Konflikte zwischen den beteiligten Akteuren. Stets ist dabei die Frage aufgeworfen, ob die bisherigen gesetzlichen Regelungen in der Lage sind, einen angemessenen Ausgleich herzustellen oder neue, speziell für den digitalen Bereich ausgerichtete Regelungen geschaffen werden müssen. Verschiedene Beiträge untersuchten daher aktuelle Gesetzesvorhaben und regten zur Diskussion darüber an, welche Regelungen sich *de lege ferenda* als geeignet erweisen könnten. Einen Schwerpunkt bildete dabei die Frage nach einem gerechten Vergütungserlös von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern im Bereich der digitalen Werknutzung.

Philipp Homar (Wien) diskutierte in seinem Vortrag insbesondere die Möglichkeit der Anwendung bestehender sowie der Einführung allgemeiner gesetzlicher Vergütungspflichten für Werknutzungen im digitalen Bereich. Dabei ging es ihm nicht um die vor einiger Zeit vor allem von Nutzern geforderte Schaffung einer „Kulturflatrate“. Vielmehr setzte sich *Homar* differenziert und sektorspezifisch mit den Vor- und Nachteilen einer solchen gesetzlichen Vergütungspflicht gegenüber den *de lege lata* bestehenden ausschließlichen Verwertungsrechten des Werkschaffenden auseinander. *Homar* beleuchtete hierbei neben den berechtigten Interessen der beteiligten Akteure und Praktikabilitätserwägungen auch rechtsökonomische Aspekte.

Hannes Henke (Halle) beschäftigte sich in seinem Vortrag ebenfalls mit digitalen Werkexemplaren und deren neuartigen Nutzungsformen, wobei er speziell die Frage nach der Möglichkeit des *E-Lendings*, also des Verleihs digitaler Werkexemplare durch öffentliche Bibliotheken, in den Blick nahm. Dabei vertrat er die Ansicht,

das *E-Lending* lasse sich nach derzeitiger Rechtslage nicht unter das Verleihrecht als Teil des Verbreitungsrechts nach § 17 Abs. 1 UrhG fassen, da dieses eine Verwertung in körperlicher Form voraussetze. Ausgehend hiervon plädierte *Henke* für die Schaffung einer eigenständigen Schranke für das *E-Lending* durch öffentlich zugängliche und gemeinnützige Einrichtungen und unterbreitete hierfür einen eigenen, ausformulierten Gesetzesvorschlag.

Malek Barudi (Hamburg) sprach sich in seinem Vortrag für eine differenzierte Sicht auf die Debatte über durch das Geschäftsmodell von Hosting-Diensten angeblich entstandene *Value Gaps* für die Rechteinhaber aus. Eine solche *Value Gap*, also eine Wertschöpfungslücke, welche nach Ansicht der Rechteinhaber im Bereich der Musikindustrie dadurch entstünde, dass Hosting-Dienste „normale Wege der Lizenzierung umgingen“, sei an sich schon ein recht unscharfer Begriff. Fraglich sei darüber hinaus, ob und inwieweit tatsächlich eine Einbuße aufseiten der Rechteinhaber durch das Geschäftsmodell von Hosting-Diensten vorläge. Im weiteren Vortrag hinterfragte *Barudi* insbesondere Sinn und Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im Haftungssystem von Hosting-Diensten. Neben einer umfassenden Darstellung des bisherigen Haftungsregimes warf *Barudi* auch einen näheren Blick auf den von der Kommission im Rahmen ihrer *Digital Single Market Strategy* vorgestellten Richtlinienvorschlag, welcher Hosting-Diensten eine allgemeine Pflicht zur Einrichtung von Technologien zur Identifizierung von Inhalten auferlegen will. *Barudi* begrüßte den Versuch der Kommission, die unterschiedlichen Interessen der Akteure in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Bei der Beurteilung des konkreten Regulierungsvorschlags kam *Barudi* jedoch zu dem Ergebnis, dieser Ausgleich werde durch unklare Begrifflichkeiten nicht nur zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen und könne daher Innovationen bremsen, sondern verstoße überdies auch gegen geltendes EU-Recht: Eine generelle Überwachungspflicht der Diensteanbieter sei mit der E-Commerce-Richtlinie nicht vereinbar.

Tobias Schubert (Berlin) beleuchtete sodann mit kritischem Blick die Forderungen einiger Presseverleger nach einem eigenen Leistungsschutzrecht als Antwort auf die wirtschaftlichen Herausforderungen, die die Digitalisierung in diesem Bereich mit sich gebracht hat. Detailliert untersuchte er hierbei die in Deutschland und Spanien bestehenden Leistungsschutzrechte für Presseverleger gegenüber Online-Diensten. Nicht zuletzt durch die Schaffung einer Vergütungspflicht für sogenannte News-Aggregatoren durch den spanischen Gesetzgeber, auf deren Einführung hin der Online-Suchmaschinendienst *Google* mit einer Einstellung seines spanischen Ablegers *Google News Spain* reagierte, erlangte diese Problematik die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit. Der deutsche Gesetzgeber beließ es bei der Einführung eines reinen Verbotsrechts für die betroffenen Rechteinhaber gegenüber Suchmaschinen und vergleichbaren Diensten (§§ 87ff. UrhG). Doch auch dieses Modell

stufte *Schubert* als gescheitert ein. Die Presseverleger erwirtschafteten den ganz überwiegenden Teil ihrer Einnahmen im Bereich der Online-Publikation durch Werbung auf ihren Webseiten. Entscheidend sei mithin der Nutzer-Traffic, der auf den jeweiligen Internetseiten anfalle. Damit viele Nutzer die entsprechenden Seiten im Netz fänden, hätten gerade auch Presseverleger ein erhebliches (wirtschaftliches) Interesse an der aussagekräftigen Anzeige ihrer Seiten in den Suchergebnissen der betroffenen Dienste. Diese Dienste hingegen müssten, um Nutzern eine sinnvolle Navigation in den Weiten des WWW zu ermöglichen, möglichst aussagekräftige Suchergebnisse liefern, damit Nutzer die für sie relevanten Suchergebnisse schnell und einfach erkennen könnten. Die Anzeige in Suchergebnissen mit einem beschreibenden Snippet, das Nutzern genau diese Relevanzprüfung ermöglichen soll, stelle bei genauer Betrachtung somit eigentlich eine „Win-Win-Situation“ dar. Dies habe auch das Landgericht Berlin jüngst so gesehen. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger verfehle mithin seinen Zweck, indem es sowohl kommunikative wie auch wirtschaftliche Zusammenhänge verkenne. Umso bedenklicher sei es, so die Ansicht *Schuberts*, dass sich der aktuelle Richtlinienvorschlag der Kommission zu einem europäischen Leistungsschutzrecht am deutschen Vorbild orientiere.

Doch nicht nur diese neuen Geschäftsmodelle werfen die Frage nach einem notwendigen Wandel urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte und deren Schranken auf. Angesichts der vielfältigen technischen Möglichkeiten sind neue Formen des Werkschaffens entstanden, welche gerade darauf basieren, ein bereits bestehendes urheberrechtliches Werk zu rezipieren. Infolgedessen beschäftigen sich Rechtsprechung und Wissenschaft vermehrt mit der Frage, ob und inwieweit solche Werke postmoderner Kreativität, wie beispielsweise *Fanfiction* oder *User-Generated Content*, auch ohne Zustimmung des Urhebers des Originalwerks zulässig sein sollten. Dabei erscheint es auf den ersten Blick verlockend, sich am Recht einiger *Commonwealth-Staaten* zu orientieren, die mit der allgemeinen Schranke des *fair use* oder *fair dealing* eine vermeintlich ausgewogene und vor allem flexible Regelung geschaffen haben, um die Interessen des Originalurhebers und des rezipierenden Werkschaffenden in Einklang zu bringen. Dementsprechend widmeten sich zwei Vorträge der Tagung insbesondere einer rechtsvergleichenden Beurteilung des richtigen Umgangs mit Phänomenen des derivativen Werkschaffens.

Simon Apel (Mannheim) griff hierbei zunächst einen Teilaspekt des postmodernen Werkschaffens auf – das nunmehr seit längerem thematisierte Problem der urheberrechtlichen Einordnung des digitalen *Sound Sampling*. Neben einer Darstellung und kritischen Bewertung der deutschen Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex lag der Schwerpunkt des Vortrags in einer rechtsvergleichenden Problemwürdigung. *Apel* nahm sich dabei der parallel verlaufenden Dramaturgie der US-amerikanischen Rechtsprechung zum *Sound Sampling* an und ging im Verlauf seines

Vortrags auch der Frage nach, inwieweit die dort aufgestellten Grundsätze sinnvoll und gewinnbringend ins deutsche Recht übernommen werden könnten. Dabei wies er richtigerweise darauf hin, dass das auf dem Copyright-Act gründende Urheberrecht der USA kein dem deutschen Recht vergleichbares Urheberpersönlichkeitsrecht kenne. Bei der Verwendung urheberrechtlich schutzfähiger Werkteile oder durch das Interpretenrecht geschützter Darbietungsteile müsse im deutschen Recht somit stets geprüft werden, ob und inwiefern die abändernde Werkschöpfung das Urheber- bzw. Interpretenpersönlichkeitsrecht des Originalwerkschaffenden tangiere; dieser Aspekt spielte bislang in der deutschen Diskussion noch keine große Rolle, da sich diese bislang auf das Tonträgerherstellerrecht fokussiert, das persönlichkeitsrechtlich neutral und insoweit dem US-Copyright sehr ähnlich ist. Trotz der bestehenden Unterschiede zwischen beiden Rechtsordnungen, so *Apels* Konklusion, sei es zumindest möglich – wenn auch nicht geboten –, sich von der amerikanischen Rechtsprechung inspirieren zu lassen. Vorzugswürdig sei aber die Schaffung einer neuen gesetzlichen Schranke für vom *Sound Sampling* betroffene Leistungsschutzrechte.

Sibel Kocatepe (Siegen) untersuchte in ihrem Vortrag die britische sowie insbesondere die im Jahr 2012 umgestaltete kanadische *fair dealing*-Schranke. Dabei kam sie zunächst zu dem Schluss, die britische *fair dealing*-Schranke weise nicht unerhebliche Schwächen auf, welche insbesondere aus der Beschränkung auf bestimmte, enumerativ aufgezählte privilegierte Nutzungsarten resultierten. Die kanadische *fair dealing*-Schranke fuße zwar auf dem britischen System, der kanadische Gesetzgeber habe jedoch die Probleme, welche mit der britischen Regelung speziell im digitalen Zeitalter einhergingen erkannt und daher eine neue Schranke für nicht-kommerzielle nutzergenerierte Inhalte eingeführt. Diese sei, auch wenn noch weiterer Reformbedarf bestehe, ein Schritt in die richtige Richtung. Grundsätzlich sah *Kocatepe* in der *fair dealing*-Schranke, wohl noch deutlicher als *Apel*, ein zukunftsfähiges Institut, welches mit weiteren Reformprozessen durchaus in der Lage sein könnte, aktuelle und künftige Konflikte innerhalb einer dynamischen Medienlandschaft zu lösen.

Die Diskussion um den richtigen Umgang mit Chancen und Risiken der Digitalisierung (auch) im immaterialgüterrechtlichen Bereich ist noch längst nicht abgeschlossen. Während der Gesetzgeber, insbesondere auf europäischer Ebene, zum Teil den Eindruck erweckt, dem digitalen Wandel durch den Erlass immer neuer – und teilweise wohl nicht bis zum Ende durchdachter – Gesetzesentwürfe begegnen zu wollen, mahnten die Teilnehmer*Innen der diesjährigen Tagung dagegen vor allem an, nicht in blinden Aktivismus zu verfallen. Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Akteure, aber auch mit Blick auf gesellschaftliche und ökonomische Aspekte sei zunächst mit der nötigen Ruhe und Gelassenheit zu

untersuchen, ob und inwieweit tatsächlich ein Handlungsbedarf in den einzelnen Bereichen bestehe. Die fortschreitende Entwicklung der Technik wird nicht aufzuhalten sein – spannend bleibt, wie das Recht und die Rechtspolitik im Mehrebenensystem darauf im Einzelnen reagieren können und werden. Das Thema der Digitalisierung und der hiermit verbundenen Rechtsfragen bündelt somit zugleich Reiz und Problematik.

Gefördert wurde die Tagung von der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) sowie durch die Kanzlei Hengeler Mueller und den Nomos Verlag. Dank dieser großzügigen Unterstützung konnte die Veranstaltung und eine Publikation des Tagungsbands realisiert werden. Der Tagungsband erscheint demnächst als Band 2 der Reihe „Assistententagungen im Grünen Bereich“ bei Nomos. Die nächste Tagung „Junge Wissenschaft – Kolloquium im Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht“ wird im Sommer 2018 an der TU München stattfinden.